

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Elektronisch: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

21. März 2025

**Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) – Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte. Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Eine bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze ist hierfür essentiell. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine wichtige Funktion ein. Verfahrensbeschleunigungen für den dringend notwendigen und zeitgerechten Um- und Ausbau des schweizerischen Netzes sind dabei zentral. Nur mit einer Beschleunigung der Verfahren kann den künftigen Herausforderungen an das Übertragungs- und Verteilnetz Rechnung getragen werden. Ein beschleunigter Netzausbau dient der Versorgungssicherheit.

**Das Wichtigste in Kürze**

- *Die vorliegende Revision wird mit Anpassungen begrüsst.*
- *Die Verteilnetze sollen stärker in den Fokus rücken.*
- *Behörden sollen den Gesuchstellern vermehrt Unterstützung und Beratung sowie einen einheitlichen und einfachen Zugang zu Informationen zur Verfügung stellen.*

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Dekarbonisierung und der damit zusammenhängenden Elektrifizierung der Gesellschaft wird die Schweiz künftig einen Mehrbedarf an Strom haben. Bis 2050 wird der Stromverbrauch laut ETH Zürich von heute ca. 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke jährlich ca. 20 TWh weniger produziert werden. Das ergibt insgesamt eine Produktionslücke von ca. 40 – 50 TWh. Das bedeutet, dass wir unsere Stromproduktion bis 2050 mindestens verdoppeln müssen. Die Energieproduktion wird somit für die nächsten Dekaden eine grosse Herausforderung. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere mittels dezentral erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss gleichzeitig auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden. Wir benötigen daher auch eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der zusätzlichen Produktionskapazitäten. Mit einer Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Netze wird der Ausbau der erneuerbaren Energien erleichtert, was einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Dort haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die notwendigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren müssen. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann. Wir stellen fest, dass der Fokus der aktuellen regulatorischen Anpassungen stark auf das Übertragungsnetz zielt. Für die Verteilnetze sind lediglich Ansätze für eine umfassende Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens vorhanden. Die Verteilnetze, welche das Rückgrat der Energiewende bilden, dürfen aber keinesfalls stiefmütterlich behandelt werden. Die Verteilnetze sind ein entscheidender Faktor zur Erreichung unserer energiepolitischen Ziele und zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Wir begrüssen grundsätzlich eine Anpassung der vorliegenden Verordnung. Die Anpassungen sollten aber die angestrebte Verfahrensbeschleunigung im Netzbereich auch tatsächlich erwirken.

Eine mögliche Folge der beschleunigten Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren könnte eine schnelle Erhöhung der Investitionen in die Infrastruktur sein. Auch wenn dies grundsätzlich positiv ist und die Vorlage keine direkten neuen Abgaben oder Gebühren vorsieht, könnte der verstärkte Ausbau indirekt zu einer Kostenverlagerung führen, die sich in Form höherer Netzentgelte für die Unternehmen niederschlägt. Es ist daher entscheidend, frühzeitig darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Belastungen nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen und den Industriestandort Schweiz schwächen. Wir empfehlen daher, die Entwicklung der Netzentgelte kontinuierlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht unerwarteten Kostensteigerungen ausgesetzt werden.

## 2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind unsere konkreten Anpassungsvorschläge aufgeführt.

### **Art. 1 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Sie [die Plangenehmigungspflicht] gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstrecken bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2<sup>bis</sup> (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung:

Abs. 2: Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungsnetze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungsnetze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung zudem auf Anlagen bis 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird.

Abs. 2<sup>bis</sup>: Die kantonalen Schutzgebiete sind nicht in jedem Fall öffentlich einsehbar, was besonders für die inhaltlichen (textlichen) Ausführungen betreffend den Schutzzumfang zutrifft. Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es hilft den Projektanten, wenn sie hier auf das bei den Genehmigungsbehörden bzw. Fachstellen vorhandene Fachwissen zurückgreifen und von diesen die für konkrete Projekte massgebenden Informationen anfragen können. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden.

-----

**Art. 2 Abs. 1<sup>quater</sup> (neu)**

1<sup>quater</sup> (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Begründung:

Klare Vorgaben von Beginn an reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen. Das ESTI kann dieser Pflicht mit praxistauglichen, für alle Gesuchsteller gleichermaßen geltenden Hinweisen nachkommen. Ziel ist es, für Klarheit zu sorgen, welche Unterlagen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens oder einer nachträglichen Genehmigung zu prüfen, zu erarbeiten und einzureichen sind. Dies spart sowohl den Gesuchstellern als auch dem ESTI Zeit und Ressourcen.

-----

**Art. 9a Abs. 1 und 3 (Kommentar)**

1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Begründung:

Aufgrund der restriktiven Praxis der Genehmigungsbehörden führen auch vorübergehende Massnahmen, insbesondere solche während der Bauphase, dazu, dass diese zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens führen können. Das soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung vermieden werden. Zu denken ist z.B. an temporäre Zufahrten mit Baggermatratzen, vorübergehende Auswirkungen bei der Erstellung von Provisorien etc..

Kommentar Abs. 3:

Die Auflistung der 'technische Änderungen', die keiner Plangenehmigung bedürfen, müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine mit höherer Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastuktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Diesbezüglich verweisen wir auf die beiden Stellungnahmen unserer Mitglieder BKW Energie AG und Axpo Services AG, die wir unterstützen. Die von unseren Mitgliedern vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

-----

**Art. 9c**

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Begründung:

Die Erhöhung des Schwellenwerts auf 150 kV ist sachgerecht, da die kantonalen Fachbehörden über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um Vorhaben dieser Art im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zu beurteilen. Die fachlichen Anforderungen an die Einschätzung solcher Vorhaben unterscheiden sich bei Anlagen mit einer Nennspannung bis 150 kV nicht von jenen für Anlagen mit 36 kV oder weniger. Daher ist es angemessen, die Verfahrenserleichterungen entsprechend auszuweiten.

-----

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur  
und Umwelt

Beat Ruff  
Leiter Energie- und Klimapolitik